

Dr. Walter Pöltner
Bundesminister

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-90110/0019-IX/2019

Wien, 28.5.2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meine Vorgängerin gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3291/J der Abgeordneten Daniela Holzinger-Vogtenhuber, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

Fragen 1, 2, 3 und 4:

Die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) wurde durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK) seit dem 16. November 2018 laufend beauftragt, Hanf-Automaten und -Verkaufsstellen in möglichst breitem Ausmaß und flächendeckend in Österreich zu beproben. Aufgrund der Prüfergebnisse der AGES wurde in den strafrechtlich relevanten – per Stichtag 15.5.2019 insgesamt 38 – Fällen gemäß § 78 Strafprozessordnung 1975 (StPO 1975), BGBl. Nr. 631/1975, idgF, durch das BMASGK Anzeige wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Suchtmittelrecht erstattet.

In 36 Fällen wurde der strafrechtlich relevante Tetrahydrocannabinol (THC)-Gehalt von 0,3 % überschritten, in zwei Fällen lag der Verdacht auf Cannabisharz vor. Beprobt wurden Hanfblüten bzw. in zwei Fällen harzähnliche Substanzen.

Frage 5:

Die beanstandeten Proben wiesen einen THC-Gehalt (bezogen auf die Trockensubstanz) zwischen 0,34 % und 1,1 % auf.

Frage 6:

Zum Zeitpunkt der Erlassausfertigung lagen die vom BMASGK beauftragten Überprüfungs- und Analyseergebnisse der von der AGES gezogenen Proben nur zum Teil vor, sodass zu diesem Zeitpunkt keine darauf bezugnehmenden Aussagen hätten getätigt werden können.

Da es sich bei Delikten nach dem Suchtmittel-/Verwaltungsstrafrecht um solche handelt, bei denen der Grundsatz des Offizialprinzips Anwendung findet, ist jede Behörde die davon Kenntnis erlangt, zur Erstattung von Anzeigen verpflichtet. Eine vorangehende oder ausdrückliche Aufforderung an die Landeshauptleute zur Erstattung derartiger Anzeigen war bzw. ist daher nicht notwendig.

Fragen 7 und 8:

Seit dem 16.11.2018 wurden bis zum Stichtag 15.5.2019 seitens des ho. Ressorts insgesamt in 29 Fällen gegen einschlägige Händler/Betriebe an die jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden zwecks Durchführung der diesbezüglichen Verwaltungsstrafverfahren wegen Verstoßes gegen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des TNRSG (Verstoß gegen die Kennzeichnungs-/Warnhinweis- und Meldeverpflichtungen gemäß §§ 8, 8c und 10f TNRSG) erstattet.

Frage 9:

Dem ho. Ressort sind bisher keine abgeschlossenen Verfahren bekannt.

Mit besten Grüßen

Hon.-Prof. Prof. Dr. Walter Pöltner

